



Mitwirkungspolitik - Erklärung gemäß § 185 Börsegesetz

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 haben institutionelle Anleger gemäß § 185 BörseG entweder eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten, auf der Website zu veröffentlichen und über deren Umsetzung öffentlich zu berichten oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung abzugeben, warum sie eine oder mehrere der Anforderungen nicht erfüllen.

Die HYPO-Versicherung AG betreibt das Lebensversicherungsgeschäft und veranlagt, unter anderen Veranlagungsinstrumenten, auch über Fonds in Aktien börsennotierter Gesellschaften. Sie gilt daher als vom Anwendungsbereich erfasste institutionelle Anlegerin iSd § 178 Z 2 lit. a) BörseG.

Da die HYPO-Versicherung AG ihre Vermögensveranlagung an die Grazer Wechselseitige Versicherung AG ausgelagert hat und unabhängig davon keine Aktionärs-, insbesondere Stimmrechte mit der Inhaberschaft ihrer Fondsanteile verbunden sind, wird die HYPO-Versicherung AG die Anforderungen gemäß § 185 Z 1 und 2 BörseG nicht erfüllen.